



# Amtsblatt

und

## Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 11

Bayreuth, 29. Mai 2018

### Sitzung des Kreisausschusses gemeinsam mit dem Verwaltungsrat des Abfallwirtschaftsunternehmens Bayreuth-Land (AWB)

Am Donnerstag, 7. Juni 2018, um 9.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth die

#### 3. Sitzung des Kreisausschusses gemeinsam mit dem Verwaltungsrat des Abfallwirtschaftsunternehmens Bayreuth-Land (AWB)

statt.

##### Tagesordnung:

##### Sitzung des Kreisausschusses - öffentlich

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreisausschusses am 23.4.2018
2. Bekanntgaben
3. Entwicklungskonzept Ochsenkopf;  
Vorstellung des Konzeptes;  
Antrag KR Georg Röhm, KR Holger Bär, KR Johannes Parchent, KR Andreas Weidinger (JL-Kreistagsfraktion) auf Errichtung einer Rodelmöglichkeit am Ochsenkopf und Zeitplan für die weitere Entwicklung der Seilbahn am Ochsenkopf

##### Sitzung des Kreisausschusses gemeinsam mit dem Verwaltungsrat des Abfallwirtschaftsunternehmens Bayreuth-Land (AWB) - öffentlich

4. Abfallwirtschaft;  
Ausschreibung von Abfuhrleistungen in den Bereichen Rest- und Sperrmüll, Elektroaltgerätesammlung, Bio- und Grünabfall;  
Festlegung des Leistungsumfanges und der Rahmenbedingungen

##### Sitzung des Kreisausschusses - öffentlich

5. Natur- und Umweltschutz;  
Bericht über das Natur- und Umweltschutzprogramm des Landkreises Bayreuth im Jahr 2017
6. Natur- und Umweltschutz;  
Natur- und Umweltschutzprogramm des Landkreises Bayreuth 2018
7. Grenzänderung;  
Änderung des Gebiets der Stadt Pottenstein und des gemeindefreien Gebiets Waidacher Forst, beide Landkreis Bayreuth
8. Tiefbau;  
Kreisstraße BT 35 - Verbreiterung der Deckensanierung zwischen Hubenberg und Seelig;  
Auftragsvergabe
9. Sonstiges, Anträge

Bayreuth, 24. Mai 2018  
Landratsamt  
Reinert-Heinz  
Stellvertreterin des Landrats

#### Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Haager Gruppe (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt;

erschließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 63.400,00 €  
und

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 60.100,00 € ab.

##### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### § 4

1. Betriebskostenumlage  
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Investitionsumlage  
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

##### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben

##### Inhalt:

Sitzung des Kreisausschusses gemeinsam mit dem Verwaltungsrat des Abfallwirtschaftsunternehmens Bayreuth-Land (AWB)

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Haager Gruppe (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2018

Vollzug der Wassergesetze;

Ableiten und Entnehmen von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen II - Oberwäiz der Gemeinde Eckersdorf  
Standortbezogene Vorprüfung für den Einzelfall

nach dem Haushaltsplan wird auf 8.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Haag, 18. April 2018

**Zweckverband zur Wasserversorgung**

**Haager Gruppe**

Engelhart

Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an eine Woche, die Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Höhlgasse 6, 95473 Haag, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

### **Vollzug der Wassergesetze; Ableiten und Entnehmen von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen II - Oberwaiz der Gemeinde Eckersdorf Standortbezogene Vorprüfung für den Einzelfall**

#### Bekanntmachung

Die Gemeinde Eckersdorf betreibt westlich von Oberwaiz den Tiefbrunnen TB II auf der Fl.-Nr. 331/1, Gemarkung Oberwaiz, Gemeinde Eckersdorf, für die öffentliche Trinkwasserversorgung.

Die Grundwasserentnahme stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedarf.

Die Gemeinde Eckersdorf hat beim Landratsamt Bayreuth eine Bewilligung nach §§ 8, 10 WHG für das Entnehmen von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen II - Oberwaiz beantragt und die entsprechenden Planunterlagen vorgelegt.

Das aus dem Tiefbrunnen entnommene Wasser dient der langfristigen quantitativen und qualitativen Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung von Eckersdorf. Die beantragte Fördermenge be-

trägt 3 l/s, 150 m<sup>3</sup>/d und 40.000 m<sup>3</sup>/a. Die Entnahmemengen entsprechen dem bisher bewilligten Umfang.

Gemäß den §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.3 zum UVPG ist für die hier gegenständliche Grundwasserbenutzung im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls überschlüssig zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären und somit eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen wäre. Hierbei sind die in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.

#### Standortmerkmale:

Maßgeblich sind jeweils die in Anlage 2 Ziffer 2 zum UVPG vorgegebenen Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung möglicher Kumulativwirkungen mit anderen Vorhaben im Sinne von Vorbelastungen am Standort.

#### - Nutzungskriterien

Der Fassungsbereich des Tiefbrunnen II - Oberwaiz sollte von jeglicher Nutzung freigehalten werden. Im Wasserschutzgebiet bestehen Nutzungseinschränkungen für die Land- und Forstwirtschaft, die aber gerade dem Schutz des Grundwassers dienen und erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt verhindern sollen.

#### Qualitätskriterien

##### Wasser:

Die Grundwasserentnahme durch die Gemeinde Eckersdorf ändert die natürlichen Grundwasserströmungsverhältnisse nicht. Allenfalls das Grundwasserangebot wird vermindert. Durch die Begrenzung der Fördermenge und das Wasserschutzgebiet soll aber sichergestellt werden, dass die Regenerationsfähigkeit des Grundwasservorkommens und die Qualität des Grundwassers erhalten bleiben. Auch durch die schon langjährige Nutzung des Brunnens konnten bisher keine negativen Auswirkungen festgestellt werden.

##### Boden:

Im Interesse einer gesicherten Trinkwasserversorgung soll durch die Festlegungen in der Wasserschutzgebietsverordnung eine Verschlechterung der Bodenqualität und der Regenerationsfähigkeit des Bodens ver-

mieden werden.

#### Natur und Landschaft:

Die Grundwasserentnahme hat auf die Qualität, den Reichtum und die Regenerationsfähigkeit der Natur und Landschaft keinerlei Auswirkungen, da die bestehenden Verhältnisse beibehalten werden und durch das ausgewiesene Schutzgebiet sogar verbessert werden sollen.

#### - Schutzkriterien

Der Tiefbrunnen II - Oberwaiz liegt in einem Wasserschutzgebiet, das gerade dem Schutz des Brunnens dient. Die Lage in einem Wasserschutzgebiet ist für Trinkwasserbrunnen eine unabdingbare Voraussetzung einer öffentlichen Wasserversorgung, so dass allein die Lage eines Brunnens in einem Wasserschutzgebiet kein Indiz dafür sein kann, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der Tiefbrunnen II - Oberwaiz der Gemeinde Eckersdorf liegt in keinem weiteren in Anlage 2, Ziffer 2.3 zum UVPG genannten Gebiet.

#### Ergebnis:

Die Grundwasserentnahme führt zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden müssten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt zu machen. Dabei sind die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVPflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 mit anzugeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

[www.landkreis-bayreuth.de/Bekanntmachungen](http://www.landkreis-bayreuth.de/Bekanntmachungen)

abrufbar (vgl. § 3 a Satz 2 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 15. Mai 2018  
**Landratsamt Bayreuth**  
Dr. Sheljaskow  
Oberregierungsrätin